

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 22. April 1993

100. Stück

- 261. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
- 262. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure in Kombinationsverpackungen (Kunststoff)
- 263. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Dicethylperoxydicarbonat
- 264. Vereinbarung** zwischen den zuständigen Behörden für das ADR der Bundesrepublik Deutschland, Polens, Schwedens, Norwegens und Finnlands sowie dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von organischen Peroxiden, Klasse 5.2

261. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erstreckt sich durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Schweiz zum Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. Nr. 20/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 486/1977) die Anwendung dieses Abkommens auch auf Liechtenstein.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Slowenien erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1992 weiter an dieses Abkommen gebunden zu erachten.

Vranitzky

262. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure in Kombinationsverpackungen (Kunststoff)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) (BGBl. Nr. 542/1989) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

263. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Dicylperoxydicarbonat

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Schweden

und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Dicylperoxydicarbonat (BGBl. Nr. 590/1989) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR^{*)}) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1993 widerrufen worden.

^{*)} Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

264.

AGREEMENT

BETWEEN THE COMPETENT AUTHORITIES FOR ADR IN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY, POLAND, SWEDEN, NORWAY, FINLAND AND THE FEDERAL MINISTER OF PUBLIC ECONOMY AND TRANSPORT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA UNDER MARGINALS 2010 AND 10 602 OF ADR CONCERNING THE CARRIAGE OF ORGANIC PEROXIDES, CLASS 5.2

- I. By derogation from the requirements of marginals 2553, 2554 and 2555 of ADR Class 5.2 that enter into force on 1 January 1993, the international carriage by road of the organic peroxides of Class 5.2 is also permitted under the following conditions:
- The carriage of these organic peroxides shall comply with the provisions set out below on condition that these provisions shall be fully met.
- II. Packages, including intermediate bulk containers (IBCs), containing substances of 1 °(b), 3 °(b), 5 °(b), 7 °(b), 9 °(b), 11 °(b), 13 °(b), 15 °(b), 17 °(b) or 19 °(b) of ADR Class 5.2 effective from 1 January 1993, which give off small quantities of gases, shall be vented in accordance with marg. 3500 (8) or marg. 3601 (6).
- III. In addition to the information required in marg. 2561 of ADR (effective from 1 January 1993) the consignor shall include the following entry in the transport document:

(Übersetzung)

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN FÜR DAS ADR DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, POLENS, SCHWEDENS, NORWEGENS UND FINNLANDS SOWIE DEM BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DER REPUBLIK ÖSTERREICH GEMÄSS RN. 2010 UND 10 602 DES ADR BETREFFEND DIE BEFÖRDERUNG VON ORGANISCHEN PEROXIDEN, KLASSE 5.2

- I. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2553, 2554 und 2555 des mit 1. Jänner 1993 in Kraft tretenden ADR^{*)}, werden organische Peroxide als Stoffe der Klasse 5.2 im internationalen Straßenverkehr auch unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:
- Die Beförderung dieser Organischen Peroxide muß den nachfolgenden Vorschriften entsprechen und diese müssen voll eingehalten werden.
- II. Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), die Stoffe der Ziff. 1 b), 3 b), 5 b), 7 b), 9 b), 11 b), 13 b), 15 b), 17 b) oder 19 b) der Klasse 5.2 enthalten, die kleine Mengen von Gas entwickeln, müssen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 mit einer Lüftungseinrichtung nach Rn. 3500 (8) bzw. Rn. 3601 (6) versehen sein.
- III. Zusätzlich zu der gemäß Rn. 2561 des ab 1. Jänner 1993 geltenden ADR vorgeschriebenen Anmerkung hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

^{*)} Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

“Carriage agreed under the terms of marginal 2010 and 10 602 of ADR.”	„Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR.“
IV. This Special Agreement applies to carriage between all countries signatory to this special agreement. It shall be effective from 1 January 1993 and unless revoked earlier, shall continue to apply until 31 December 1994 or until these provisions have been incorporated formally into ADR, and have come into force, whichever is later.	IV. Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Sie gilt bis auf Widerruf vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994, längstens jedoch bis zur offiziellen Eingliederung in das ADR und bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften.
Bonn, 2 nd February 1993	Bonn, 2. Februar 1993
Competent authority for ADR in the Federal Republic of Germany:	Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Minister of Transport:	Der Bundesminister für Verkehr:
Hoffmann	Im Auftrag:
	Hoffmann
Karlstad, 31 st January 1993	Karlstad, 31. Jänner 1993
Competent authority for ADR in Sweden:	Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens:
Björn Sandborgh	Björn Sandborgh
Oslo, 12 th February 1993	Oslo, 12. Februar 1993
Competent authority for ADR in Norway:	Die für das ADR zuständige Behörde Norwegens:
I. Tenold	I. Tenold
Vienna, 18 th March 1993	Wien, 18. März 1993
For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:	Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:
Kafka	Kafka
Warszawa, 5 th February 1993	Warschau, 5. Februar 1993
Competent authority for ADR in Poland:	Die für das ADR zuständige Behörde Polens:
G. Ociesa	G. Ociesa
Helsinki, 15 th February 1993	Helsinki, 15. Februar 1993
Competent authority for ADR in Finland:	Die für das ADR zuständige Behörde Finnlands:
Miettinen	Miettinen
	Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.